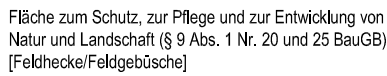
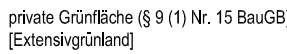
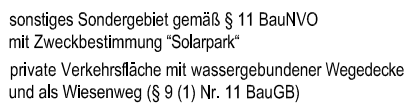
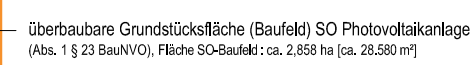


VBB „Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich Weißlinger Straße“
Flurstück 985, Gemarkung Oberpfaffenhofen



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)
 VBB-Geltungsbereich: ca. 3,2081 ha [ca. 3.2081 m²]
 Baugrenze SO Photovoltaikanlage (Abs. 3 § 23 BauNVO)



- nicht überbaubare
(Abs. 5 § 23 BauNVO)

— Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)

— Höhe bauliche Anlage ü. Gelände als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

5m

—

— Grundflächenzahl GRZ (§ 16 BauO)

Fizika 1 (9.9.1) Nr. 11 B. 00.00

Einfahrt (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Ausfahrt (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Maschendrahtzaun H = 2 m ± 0,20 Überstreichen [messen grün RAL 6005]

Maschendrahtzaun H = 2 m + 0,20 Übersteigenschutz [moosgrün RAL 6005]

Transformator-Kompaktstation inkl. Übergabestation und Schaltanlage.

Betonfertigteilhäuschen

Batteriespeicher, Betonfertigteilhäuschen

Batteriespeicher, Betonfertigteilhäuschen

Übersichtslageplan (Ausschnitt TK 50) o.M., Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich Weßlinger Straße“ Gemeinde Weßling, Gemarkung Oberpaffenhofen

1. Der Gemeinderat Weßling hat in der Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans (Beschluss-Nr.) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.10.2019 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.10.2019 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Weßling hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Weßling, den

(Siegel)

Michael Muther

1. Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB örtlich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Weßling, den

(Siegel)

Michael Muther

1. Bürgermeister



Gemeinde Weißling
Landkreis Starnberg



Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich Weißlinger Straße“
Flurstück 985, Gemarkung Oberpfaffenhofen

Vorentwurf

Planzeichnung - Übersichtsplan

München, den 28.10.2019
geändert: 28.10.2019

M 1:1.000